

Correspondenz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 138

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Correspondenz.



Anmerkung zu « Künstler u. Reproduktionsrecht ».

Ein sehr bekannter und bedeutender Künstler moderner Richtung erzählte mir letzthin Folgendes. Vor unlanger Zeit habe ihn eine Zeitschrift um Photographie und Reproduktionserlaubnis eines seiner Bilder gebeten. Er habe dem Gesuch ahnungslos entsprochen, aber erleben müssen, dass sein Bild als « Gegenbeispiel » verwendet, also heruntergerissen, missbraucht wurde. Die Zeitschrift hatte in ihrem Gesuch von dieser Absicht natürlich nichts verlauten lassen. Also aufpassen und sich über den Charakter der anfragenden Zeitschrift etc. genau erkundigen, falls er einem nicht genügend bekannt ist!

H. GRABER.



Ein verfehltes Preisausschreiben.

Wie unvorsichtig und sachunkundig, wie unüberlegt und unzulänglich gelegentlich Wettbewerbe zum unmittelbaren Schaden der Künstlerschaft ausgeschrieben werden, wissen wir nicht erst seit heute und haben darüber an dieser Stelle und anderswo schon all zu oft berichten müssen. Leider ohne den Erfolg, den man füglich hätte erwarten dürfen und der darin zu bestehen hätte, dass sich die Künstler endlich merken würden, welche Wettbewerbe ihrer beruflichen Ehre würdig sind und welche nicht, welche sie guten Gewissens mitmachen dürfen und welche sie demonstrativ nicht beachten müssten. So weit sind wir leider noch immer nicht und daraus ergibt sich, dass die Uebergriffe der Auslober auf die Rechtssphäre der Künstler so lange an der Tagesordnung bleiben werden, bis sich die letzteren selber höher als bis anhin einwerten und entschlossen sind, sich nicht schlechter behandeln zu lassen als alle Berufsleute jeden beliebigen anderen Standes auch. Nur dem kann geholfen werden, der sich selbst hilft und Unrecht und Schädigungen werden jedem annähernd in dem Masse zugefügt, als er sie sich gefallen lässt. Hier happerts, namentlich in der schweizerischen Künstlerschaft, und hier muss eine eingreifende Erziehung erst noch stattfinden; jeder muss selbst Hand anlegen, die ungesunden und entwürdigenden Zustände zu beseitigen, anders er sich nicht beklagen darf, wenn er gelegentlich ihr Opfer wird. Mit blossem Schimpfen und Bedauern, mit blosser moralischer Entrüstung ist hier herzlich wenig auszurichten, denn praktisch ist für den Künstler nicht nur wichtig, dass er im einzelnen Falle recht habe, sondern wesentlich ist, dass er recht bekomme.

Aus dem Gebiete der Wettbewerbe nun hat der Künstler fast immer recht, aber Recht wird ihm selten, — weil er es verschmäht sich gegen unerlaubte Uebergriffe zu schützen und es noch immer nicht genügend versteht und in weitaus den meisten Fällen zu kurzfristig ist, um sein momentanes Interesse den höheren und ihm selbst auf die Dauer mehr dienenden Interessen des Standes zu unterordnen. Aus diesem Grunde ist es nicht überflüssig, so oft sich ein greifbarer Fall bietet, wo der Künstler geschädigt wurde, in Kollegenkreisen darauf hinzuweisen und laut und deutlich den Weg zur Besserung der Zustände zu weisen.

Ein solcher Fall ist neulich in Bern eingetreten; — es handelt sich um den Wettbewerb « für die Erstellung eines Brunnens zum Andenken an den verstorbenen Dichter J.-W. Widmann. »

Bevor ich des Näheren auf dessen Programm und das Ergebnis der Veranstaltung eintrete, möchte ich daran erinnern, welche Normalien ich s. Z. für derartige Wettbewerbe im Einverständnis mit den daran interessierten Fachleuten aufstellte, nämlich:

1. Ueberall dort, wo regionale (bezw. lokale) Aufgaben gestellt werden, sollen nur regionale (bezw. lokale) Konkurrenzen veranstaltet werden.

2. Die Prämiensumme soll so normiert werden, dass sie so oft Mal den Tarifansatz enthält als man Projekte zu prämiieren wünscht und zwar mit 10-20% Zuschlag.

3. Es werden nur solche Konkurrenzen als der künstlerischen beruflichen Ehre würdig anerkannt, welche, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen Laien (als Vertreter des Auslobers, der eigentlich auch nicht Laie sein dürfte, aber mit der Wahrung der Interessen des Auslobers betraut werden kann) in der Zusammensetzung der Jury ausschliesslich Fachleute, Künstler, Architekten berücksichtigen. Und zwar anerkennen wir nur solche Preisgerichte an, deren Mehrzahl von den Preisbewerbern selbst gewählt werden und zwar mit Stimmenmehrheit der Wettbewerber.

Diese Leitsätze, welche ich s. Z. in der *Schweizerischen Baukunst* (Nr. 9 vom 5. Mai 1911) niederlegte, fanden den ungeteilten Beifall sämtlicher Künstler und Architekten, deren Meinungsäusserung darüber mir entgegenzunehmen gestattet war. Man hatte nur praktische Bedenken und zweifelte namentlich an der Möglichkeit einen Auslober zu bestimmen die Wahl der Mehrzahl der Jurymitglieder in die Hände der Wettbewerber selbst zu legen.

Es galt also den praktischen Beweis der Durchführbarkeit meiner Idee zu erbringen und ich erbrachte ihn, indem ich die leitenden Organe der Schweizerischen Landesausstellung in Bern zu bestimmen vermochte, für die Wettbewerbe des offiziellen Ausstellungsplakates und des Signetes, meinen, nach obigen Grundsätzen redigierten Programmentwurf gut zuheissen. Das Resultat war dermassen erfreulich, dass das von der Landesausstellung gegebene Beispiel spontan von der Leitung des Sängersfestes in Neuenburg und seither noch von andern Auslobern befolgt wurde. Alle sind dabei ausgezeichnet gefahren; die Künstler, welche mit Freuden und ohne geheime beschämende Beklemmung fröhlich mitarbeiten konnten zunächst, dann aber auch die Auslober selbst, welche auf diese Weise ein viel wertvolleres und brauchbareres Material zugestellt erhielten, als dies sonst möglich gewesen wäre. Dass durch die Annahme der von mir ausgearbeiteten Normalien der Auslober in seinen Rechten sich je verkürzt gefühlt hätte ist, trotz allen gegenteiligen Befürchtungen nicht der Fall gewesen, wohl aber haben sich Auslober mir gegenüber im Tone der höchsten Zufriedenheit darüber ausgesprochen, dass sie durch diese Art des Verfahrens die künstlerische Verantwortung des Juryentscheides auf das Preisgericht ohne weiteres abwälzen konnten und infolge dessen von allen Befehdungen, welchen sie sonst fast regelmässig ausgesetzt waren verschont blieben.

Der praktische Beweis der Durchführbarkeit von anständigen Wettbewerben, d. h. von Wettbewerben, welche die Würde und das Recht der Künstler sowie die Interessen der Auslober in gleicher Weise wahren ist somit erbracht. Man hätte demnach erwarten dürfen, dass fortan alle Auslober sich auf die einmal festgelegten und in der Praxis bewährten Grundsätze einigen würden und dass sie es begrüßen würden, einmal Normen zu